

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 8 ff der 9. BImSchV zum Antrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Reinstedt

Die JUWI GmbH, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt hat mit Antrag vom 14.04.2023 beim Landkreis Harz auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung beantragt, am Standort Falkenstein / Harz,

Gemarkung:	Reinstedt	Reinstedt
Flur:	8	8
Flurstück:	13	15

zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile:
Errichtung und Betrieb von

- 2 WKA vom Typ Vestas V 162, Leistung 6,2 MW, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 162m, Gesamthöhe 250m auf den Flurstücken, Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flurstück 13 und Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flurstück 15.

Die Anlagen sollen laut Genehmigungsantrag im Januar 2026 in Betrieb genommen werden.

Über die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG und Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG. Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und der Landkreis Harz hat die Durchführung einer gesonderten Vorprüfung nicht für zweckmäßig erachtet. Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Landkreis Harz.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Dem Landkreis Harz liegen zum Beginn des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Ermittlung der Schallimmissionen durch Prognose
- Schattenwurfgutachten Reinstedt Nord
- landschaftspflegerischer Begleitplan
- UVP-Bericht, mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung
- Artenschutzfachbeitrag
- faunistische Gutachten Vögel, Fledermäuse
- NATURA 2000 Verträglichkeitsvorstudie
- Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten)
- Generisches Brandschutzkonzept
- Typenprüfungen
- Anlagenbezogene Bauunterlagen sowie Lagepläne

Der Genehmigungsantrag sowie die Antragsunterlagen einschließlich der vorgenannten Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit:

vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.07.2024

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Falkenstein/Harz**
OT Ermsleben
Bauamt, Zimmer 17
Markt 1
06463 Falkenstein / Harz

Montag	9.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.30 Uhr

2. **Stadt Aschersleben**
Stadtplanungsamt, Zimmer 460
Markt 1
06449 Aschersleben

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr

3. **Stadt Seeland**
OT Nachterstedt
Bauamt, Zimmer 20
Lindenstraße 1
06469 Seeland

Montag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

4. **Landkreis Harz (als zuständige Genehmigungsbehörde)**
Haus II, Umweltamt, Zimmer 453
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden zudem über das zentrale Portal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht und sind auf folgender Internetseite: www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.08.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Harz, Umweltamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an: umweltamt@kreis-hz.de zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung auch die Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgaben berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet werden oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

04.09.2024
10.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Reinstedt
Berg 259
06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt

mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert werden. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und rechtzeitig vorher an gleicher Stelle öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antrags- und weiteren Unterlagen, durch das Vorbringen von Äußerungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und damit auch die Entscheidung über die Einwendungen, mit Ausnahme an den Antragsteller, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Durchführung von förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden regelmäßig personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Behörde verarbeitet.

Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger, als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Hinweise zum Datenschutz auf der Homepage des Landkreises Harz verwiesen.

(<https://www.kreis-hz.de/de/amtliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntgabe-des-landkreises-harz-umweltamt-sachgebiet-immissionsschutzchemikaliensicherheit.html>)

Halberstadt, den 23.05.2024

gez Sinnecker